

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 2 Danziger Gulden.

Nr. 6

Neuteich, den 6. Februar

1924

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

## Der Mensch

Darstellung des gesamten menschlichen Lebens in Modellen und Bildtafeln.

### Ausstellung in Danzig, im Hause Weichsel, Wallgasse 15/16.

Geöffnet ab Sonnabend, den 26. Januar bis Mitte Februar von 10—1 Uhr vormittags und 3—7 Uhr nachm.

### Rotes Kreuz der Freien Stadt Danzig.

Auf Vorstehendes wird hiermit empfehlend hingewiesen.

Tiegenhof, den 29. Januar 1924.

Der Landrat.

Nr. 2.

### Schriftverkehr der Gemeinden mit dem Senat.

Es liegt Veranlassung vor erneut auf die Bestimmung hinzuweisen, daß die Gemeindebehörden ihre Berichte an den Senat diesem nicht unmittelbar sondern durch die Hand des Landrats einzureichen haben. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, diese Bestimmung genau zu beachten.

Tiegenhof, den 1. Februar 1924.

### Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

### Reinigung öffentlicher Wege.

Es besteht Veranlassung auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (Gesetzsammlung Seite 187) hinzuweisen. Danach obliegt die polizeimäßige Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegenen Wege derjenigen Gemeinde, zu deren Bezirk der Weg gehört. Die polizeimäßige Reinigung umfaßt auch die Schneeräumung, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen und das Besprengen zur Verhinderung von Staubeentwicklung. Die Verpflichtung ist eine gegebenenfalls von der Ortspolizeibehörde erzwingbare öffentliche Last. Soweit die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung besteht, tritt die Pflicht des Wegebaupflichtigen zur Reinigung der Wege aus Verkehrsrücksichten nicht ein. Durch ein von der Gemeinde zu erlassendes Ortsstatut kann die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden. Das Ortsstatut bedarf der Zustimmung der Ortspolizeibehörde sowie der Genehmigung des Kreis Ausschusses.

Tiegenhof, den 4. Februar 1924.

### Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 4.

### Offene Schornsteine.

Zur Beseitigung vielfach hervorgetretener Zweifel gebe ich hiermit bekannt, daß unter **offenen Schornsteinen** solche massiven Rauchfänge von mindestens 2 1/2 qm Grundfläche zu verstehen sind, die vom Erdgeschoßfußboden ohne Unterbrechung bis über den Dachfirst geführt sind. Wölbungen der Schornsteinwandungen (Wangen), die zu einer Verringerung des Schornsteinquerschnittes überführen, können nicht als Unterbrechung bezeichnet werden. Auch ist es unwesentlich, ob die offenen Schornsteine über der Mündung mit einem Steinbogen oder auch in anderer Weise abgedeckt sind oder ob sie keine Abdeckung haben.

Tiegenhof, den 4. Februar 1924.

Der Landrat.

Nr. 5.

Da die über die

### Verpflichtung zur Feuerlöschhilfe

geltenden Vorschriften vielfach nicht bekannt sind, bringe ich nachstehend die Bestimmungen der für den Marienburger Kreisteil unterm 23. 8. 1907 (Kreisblatt von Marienburg Jahrgang 1907 Nr. 73) und für den Elbinger Kreisteil unterm 25. 9. 1906 (Kreisblatt von Elbing Jahrgang 1906 Seite 393 usw.) ergangenen Feuerpolizeiverordnungen in Erinnerung. Die Herren Ortsvorsteher werden um weitere ortsübliche Bekanntgabe und die Herren Amtsvorsteher, letztere als die für die ordnungsmäßige Handhabung der Feuerpolizei verantwortlichen Behörden, um Ueberwachung der genauen Befolgung der Vorschriften ersucht.

1. Der **Feuerlöschdienst** beruht auf **gesetzlicher Verpflichtung** und ist **unentgeltlich** zu leisten. Er verpflichtet zu Handdiensten, die gespannleistenden Einwohner auch zu Spanndiensten.
2. Die Handdienste umfassen die Hilfeleistung bei jedem ausbrechenden Feuer, sowie die Teilnahme an den geordneten Spritzen- und Mannschafstübungen.
3. Spanndienste umfassen die Bestellung der für den Feuerlöschdienst erforderlichen Gespanne, Fuhrwerke und Lenker sowohl bei ausbrechendem Feuer, wie bei angeordneten Spritzen- und Mannschafstübungen.
4. Der Feuerlöschdienst liegt ob allen männlichen Einwohnern vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre mit den durch § 3 der Feuerpolizeiverordnungen für bestimmte Personengruppen vorgesehenen Ausnahmen (z. B. Ärzte, Tierärzte, öffentliche Beamte usw.).
5. Die Gemeindebehörde hat alljährlich für die Feuerlöschdienstpflichtigen und die Gespanne eine Einteilung für die einzelnen Zwecke des Feuerlöschdienstes zu treffen, über welche jeder Einzelne in genügender Weise unterrichtet sein muß.
6. Auf Erfordern der Polizeibehörde wählt der Ortsvorsteher aus den Feuerlöschdienstpflichtigen geeignete bereite Personen, welche durch wiederkehrende Uebungen für den Feuerlöschdienst besonders vorbereitet werden. Die diesen Personen auf ihr Verlangen zu gewährende Vergütung wird aus der Gemeindefasse gezahlt.
7. Auf den Feuerlärm haben sich die einzelnen Feuerlöschdienstpflichtigen und die Gespanne schleunigst an den Bestimmungsort zu begeben. Kein Feuerlöschdienstpflichtiger darf ohne Erlaubnis des Amtsvorstehers oder seines Stellvertreters seinen angewiesenen Platz bei der Löschhilfe und später die Brandstelle verlassen.
8. Werlich erstreckt sich die Pflicht zum Feuerlöschdienst auf den Wohnort selbst und auf die durch besonderes Verzeichnis festgestellten Nachbarorte. Das Verzeichnis ist im Kreisblatt Jahrgang 1923 Nr. 47 abgedruckt.
9. Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Bestimmungen werden mit Geld- oder entsprechender Haftstrafe belegt.

Tiegenhof, den 1. Februar 1924.

### Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

### Stellung des Ueberschusses aus den Domänen und Forstgrundstücken.

Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 93 — G. S. S. 152 — wird das Verhältnis des nach den Haushalten für 1923 erzielten Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben zum Grundsteuerreinertrage aus den innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig liegenden Domänen und forstgrundstücken unter Berücksichtigung der auf diesen Grundstücken ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten für das Rechnungsjahr 1923 auf 1584 1/10 wörtlich: Eintausendfünfhundertvierundachtzig vom Hundert festgestellt.

Danzig, den 15. Januar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Ziehm.

Veröffentlicht. Tiegenhof, den 29. Januar 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

### Zahlung der Beiträge zur landw. Berufsgenossenschaft.

Die Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Umdruckverfügung vom 21. 1. d. Js. nochmals um pünktliche Einfindung der zum 8. Februar d. Js. fälligen ersten Rate in Höhe von 40 % der Beiträge zur landw. Berufsgenossenschaft für 1924 ersucht. Eine Hinausschiebung dieses Termins kann unter keinen Umständen erfolgen, da die Beiträge mit größter Beschleunigung nach Danzig abgeführt werden müssen.

Liegenhof, den 31. Januar 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

### Gemeinderechnungen für 1922.

Die nachstehenden Herren Gemeindevorsteher werden hiermit nochmals an Einreichung des Feststellungsbeschlusses der Gemeindevorrechnung für 1922 gemäß meiner Kreisblattverfügung vom 18. Juni 1923 — Kreisblatt Nr. 25 für 1923 — erinnert.

Damerau, Kunzendorf, Liefbau, Gr. Mausdorf, Neufirkh, Niedau, Parschau, Plegendorf, Tiegenghagen, Dierzehnhuben und Vogtei. Liegenhof, den 1. Februar 1924.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder

Nr. 9.

### Ueberweisung von Steueranteilen.

Nach Mitteilung der Freistadtsteuerkasse entfallen auf die einzelnen Gemeinden an weiteren Steueranteilen folgende Beträge. Sie werden denjenigen Gemeinden, welche die Kreissteuer für 1923 bereits voll bezahlt haben, durch die hiesige Kreisfiskalkasse bzw. auf Konto überwiesen, bei den übrigen auf die I. bzw. II. Kreissteuerrate angerechnet werden.

Altebabe 27,07 Gulden, Altenau 12,26, Altendorf 10,37, Altmünsterberg 55,95, Altweichsel 70,11, Barenthof 30,53, Bärwalde 27,07, Barendt 85,56, Beiershorst 11,29, Biesterfelde 33,47, Blumstein 14,06, Bröske 28,40, Brodsack 24,48, Brunau 99,30, Damerau 36,46, Dammfelde 32,66, Eichwalde 36,47, Einlage 120,51, Fürstenaue 107,37, Fürstenwerder 75,88, Gnojau 66,33, Grenzdorf A 37,50, Grenzdorf B 73,60, Halbsfadt 57,94, Herrenhagen 5,76, Heubuden 50,13, Holm 35,83, Jergang 12,22, Jantendorf 12,22, Jungfer 145,75, Kalteherberge 9,58, Kaminke 29,89, Kalthof 243,84, Keitlau 31,05, Krebsfelde 25,61, Kischwerder 15,95, Kunzendorf 125,52, Ladekopp 121,56, Lakendorf 67,73, Gr. Lesewitz 99,40, Kl. Lesewitz 11,76, Leske 11,53, Gr. Lichtenau 100,65, Kl. Lichtenau 71,67, Lindenau 49,95, Liefbau 303,04, Lupushorst 32,84, Marienau 170,01, Gr. Mausdorf 60,14, Kl. Mausdorf 22,80, Kl. Mausdorferweide 3,92, Mielenz 58,19, Mierau 29,29, Gr. Montau 54,06, Kl. Montau 79,88, Neudorf 3,22, Neulanghorst 13,65, Neunhuben 6,68, Neunmünsterberg

65,86, Neustädterwald 25,99, Neuteichsdorf 70,71, Neuteicherhinterfeld, 8,99, Neuteicherwalde 17,86, Neufirkh 81,50, Niedau 20,79, Orloff 33,07, Orloffsfelde 14,02, Parschau 78,86, Parschau 21,48, Petershagen 54,48, Pieckel 225,78, Pieckendorf 5,76, Platenhof 33,07, Plegendorf 10,88, Pordenau 25,28, Prangenau 23,09, Rehwalde 11,11, Reimerswalde 17,03, Reinland 13,77, Rosenort 17,23, Rüdenau 39,87, Schadowalde 89,54, Scharpan 5,76, Stadtfelde 11,53, Schöneberg 358,94, Schönhorst 54,10, Schönsee 62,45, Schöndau 61,81, Simonsdorf 393,90, Stobbenndorf 34,98, Stuba 21,71, Tannsee 64,52, Tiede 45,52, Tiegenghagen 58,76, Tiegendorf 80,54, Tragheim 31,45, Tralau 40,34, Trampenau 21,78, Trappenfelde 9,75, Vogtei 2,76, Walldorf 7,04, Warnau 45,57, Wernersdorf 121,49, Wiedau 3,45, Zeyer 150,77, Zeyersvorderkampen 98,03, Dierzehnhuben 8,80, Hafendorf 36,45, Horsterbusch 29,77, Wolfsdorf (Nogat) 35,93, Wld. Renau 0,69, Montauerforst 3,70 Gulden.

Liegenhof, den 1. Februar 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

### Steckbrief.

Von den polnischen Behörden ist ein Steckbrief und Haftbefehl gegen Alexander Eugen Czaky aus Juczfa, Surowina, erlassen. Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, nach Czaky zu fahnden, ihn im Ermittlungsfalle festzunehmen, falls er nicht Danziger Staatsangehöriger ist, und dem Polizeigefängnis in Danzig zuzuführen unter Bezugnahme auf die Verfügung des Senats — Justizabteilung — vom 21. d. Mts. — Nr. J. 370/24 —. Gleichzeitig ist mir sofort Bericht zu erstatten.

Personalbeschreibung des Czaky:

Sohn des Teofil und der Konstanzja Czaky, geboren in Czernowiz, Alter 29 Jahre, verheiratet, römisch-katholisch, ca 164 cm hoch, starker Körperbau, längliches Gesicht, rasiert, Haar blond, kurzgeschritten, längliche Nase, hat oben einen Goldzahn, spricht rumänisch, deutsch, ruthenisch und polnisch. Er hat am 14. Juni 1922 von der Bezirkshauptmannschaft Czernowiz den Paß Nr. 7943/194 erhalten, den er beim polnischen Konsulat aus Czernowiz unter der Nr. 12153 mit dem Reiseorte Warschau erhalten.

Liegenhof, den 25. Januar 1924.

Der Landrat.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Bekanntmachung.

Die Geschäftsstelle für Feuerbestattung befindet sich von Montag, den 4. 2. 1924 ab im Dienstgebäude der Gesundheitsverwaltung, Sandgrube 41 a.

Danzig, den 1. Februar 1924.

Städtisches Gesundheitsamt.



Reiseförbe  
Waschförlbe  
Marktförbe  
Marktförbchen

ferner alle Arten

Weidenförlbe

offeriert zu billigst. Preisen

Heinrich Richard

Eisförlmeister, Neuteich  
Friedensmarkt 69.



Suche sofort oder 1. 4. d. Js. Stelle als

Oberschweizer

Aug. Krüger, Trampenau.



Läufer-  
schweine

billigst abzugeben.

Dreweck, Tralau.

Lehrerverein Liegenhof.

Sitzung

am 16. 2. 1924, nachm. 4 Uhr  
bei Herrn Kiep-Liegenhof.

Tagessordnung:

- 1. Mitteilungen. 2. Vortrag: Deutsche Versuchsschulen der Baumart. (Koll. Eichholz-Marienau).
- 3. Wahl eines Gesangsdirigenten u. Beisitzers. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.  
Oltersdorf.

# Speise- und Gewerbefalz

versteuert und unverteuert in jeder Menge billig abgibt  
Agrar-Handelsgesellschaft m. b. H. Danzig,  
Eastadie 35b, Tel. 6661, 5487 und 1689.

Formulare zum  
Tagebuch für  
Trichinenschauer  
und Zettel  
„Trichinensfrei befunden“

hält am Lager

Buchhandlung R. Pech. Neuteich.